



Petitionsausschuss und Petitionsrecht

Alles, was man wissen muss



Petitionsausschuss: Was ist das?

Ein in Art. 35 der Sächsischen Verfassung herausgehobener Adressat von Petitionen ist der Sächsische Landtag als Volksvertretung. Für die Behandlung der Petitionen hat der Sächsische Landtag den Petitionsausschuss eingerichtet.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags setzt sich aus 28 Abgeordneten aller im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen. Seine Vorsitzende ist die Abgeordnete Kerstin Lauterbach, stellvertretender Vorsitzender ist der Abgeordnete Sven Liebhauser.

Wann ist der Sächsische Landtag die richtige Adresse?

Oft ist es nicht einfach, für sein Anliegen die richtige Adresse zu finden. Grundsätzlich gilt:

- Für Beanstandungen gegenüber Landesgesetzen, Landesbehörden, Kreisen, Städten und Gemeinden, die beispielsweise Schulprobleme, Aufsichtsfragen, die Arbeit der Polizei oder das Beitrags- und Abgaberecht

betreffen, ist der Sächsische Landtag zuständig.

- Bei Bundesgesetzen ist der Sächsische Landtag dann die richtige Adresse, wenn Landesbehörden für die Ausführung der Gesetze zuständig sind (z. B. bei der Sozialhilfe, Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, der Jugendhilfe, dem Baurecht und Straßenverkehrswesen sowie dem Ausländerrecht).
- Beschwerden über Bundesgesetze und über Bundesbehörden (wie etwa die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Bundesagentur für Arbeit und deren regionale Agenturen für Arbeit) fallen dagegen in den Verantwortungsbereich des Deutschen Bundestags.

Sollte dennoch eine Petition an den Sächsischen Landtag gerichtet werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestags oder eines anderen Länderparlaments fällt, wird diese dem zuständigen Parlament zugeleitet. Der Petent wird darüber informiert.



 Lothar Bienst Tel. 0351 493-5558 Lothar.Bienst@slt.sachsen.de	 Cornelia Blattner Tel. 0351 493-5546 Cornelia.Blattner@slt.sachsen.de	 Hannelore Dietzschold Tel. 0351 493-5537 Hannelore.Dietzschold@slt.sachsen.de	 Holger Gasse Tel. 0351 493-5567 Holger.Gasse@slt.sachsen.de
 Frank Heidan Tel. 0351 493-5553 Frank.Heidan@slt.sachsen.de	 Andreas Heinz Tel. 0351 493-5584 Andreas.Heinz@slt.sachsen.de	 Stephan Hösl Tel. 0351 493-5581 Stephan.Hoesl@slt.sachsen.de	 Daniela Kuge Tel. 0351 493-5583 Daniela.Kuge@slt.sachsen.de
 Sven Liebhauser Tel. 0351 493-5564 Sven.Liebhauser@slt.sachsen.de	 Geert Mackenroth Tel. 0351 493-5579 Geert.Mackenroth@slt.sachsen.de	 Aloysius Mikwauschek Tel. 0351 493-5585 Aloysius.Mikwauschek@slt.sachsen.de	 Peter Wilhelm Patt Tel. 0351 493-5593 PeterWilhelm.Patt@slt.sachsen.de
 Ronny Wähner Tel. 0351 493-5578 Ronny.Waehner@slt.sachsen.de	 Oliver Wehner Tel. 0351 493-5592 Oliver.Wehner@slt.sachsen.de	 Marion Junge Tel. 0351 493-5806 Marion.Junge@slt.sachsen.de	 Kathrin Kagemann Tel. 0351 493-5818 Kathrin.Kagemann@slt.sachsen.de
 Kerstin Lauterbach Tel. 0351 493-5819 Kerstin.Lauterbach@slt.sachsen.de	 Luise Neuhaus-Wartenberg Tel. 0351 493-5807 Luise.Neuhaus-Wartenberg@slt.sachsen.de	 Janina Pfau Tel. 0351 493-5802 Janina.Pfau@slt.sachsen.de	 Lutz Richter Tel. 0351 493-5844 Lutz.Richter@slt.sachsen.de
 Thomas Baum Tel. 0351 493-5729 Thomas.Baum@slt.sachsen.de	 Iris Raether-Lordieck Tel. 0351 493-5751 Iris.Raether-Lordieck@slt.sachsen.de	 Juliane Pfeil-Zabel Tel. 0351 493-5726 Juliane.Pfeil@slt.sachsen.de	 Jörg Vieweg Tel. 0351 493-5724 Joerg.Vieweg@slt.sachsen.de
 Dr. Rolf Weigand Tel. 0351 493-4232 Rolf.Weigand@slt.sachsen.de	 Karin Wilke Tel. 0351 493-4211 Karin.Wilke@slt.sachsen.de	 Dr. Gerd Lippold Tel. 0351 493-4840 Gerd.Lippold@slt.sachsen.de	 Franziska Schubert Tel. 0351 493-4812 Franziska.Schubert@slt.sachsen.de



Petition: Was ist das?

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten und Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse geäußert werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bitten sind insbesondere auch Forderungen, Gesetze zu erlassen oder bestehende Gesetze zu ändern. Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein konkretes Handeln oder Unterlassen der genannten Einrichtungen wenden.

Wer darf eine Petition einreichen?

Das Recht, sich mit Petitionen an den Sächsischen Landtag zu wenden, steht jeder Person zu, unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen, ihrem Wohnsitz, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Alter.

Auch Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, können sich mit Petitionen an den Sächsischen Landtag wenden. Diese Petitionen sind dem Landtag unverzüglich verschlossen zuzuleiten.

Niemand darf wegen der Tatsache, eine Petition an den Landtag gerichtet zu haben, benachteiligt werden.

Wie ist eine Petition einzureichen?

Damit das Petitionsrecht möglichst mühelos und ohne bürokratische Hürden wahrgenommen werden

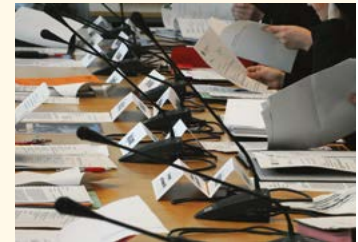


Kontaktadressen der Mitglieder des Petitionsausschusses finden Sie in der Porträt-Übersicht.

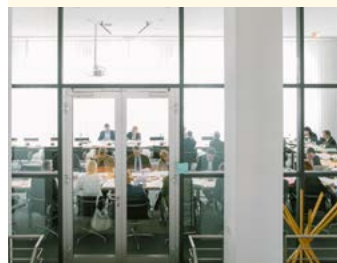
Wann kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden?

kann, gibt es für die Einreichung einer Petition keine besonderen Formvorschriften oder Vorgaben. Die Bürger sollen ihr Anliegen so vortragen können, wie sie es sehen und wie es ihre Ausdrucksmöglichkeiten erlauben. Die Eingaben können schriftlich oder über ein Webformular auf der Homepage des Sächsischen Landtags online eingereicht werden. Wenn sie **schriftlich** an den Petitionsausschuss gerichtet werden, müssen sie immer **Namen** und **Adresse** der jeweiligen Einsender enthalten und von diesen auch **handschriftlich unterschrieben** sein. Anonyme Petitionen werden nicht bearbeitet.

Soweit es sich um privatrechtliche Angelegenheiten handelt, also z. B. um Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.



Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist es weder dem Petitionsausschuss noch dem Sächsischen Landtag möglich, Urteile auszusprechen oder richterliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Die Einreichung einer Petition ersetzt deshalb auch nicht den Gang zum Gericht.





Auch werden durch Petitionen keine Fristen gewahrt. Wer also eine Petition einlegen möchte, sollte zuvor überdenken, ob es notwendig ist, daneben auch gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Widerspruch bzw. Einspruch gegen eine behördliche Entscheidung einzulegen.

Keine Petitionen sind reine Meinungsäußerungen, Mitteilungen von Tatsachen, Belehrungen, Auskunftersuchen, Lob oder Kritik.

Was geschieht mit einer Petition?

Der Absender einer Petition erhält zunächst eine Eingangsbestätigung mit einer Petitionsnummer. Bei Massenpetitionen, also einer Vielzahl von Schreiben zum selben Thema, deren Texte ganz oder im Wesentlichen

Obleute und Ausschussvorsitzende der 6. Wahlperiode (v. l. n. r.):
 Hannelore Dietzschold (CDU),
 Kerstin Lauterbach (DIE LINKE,
 Ausschussvorsitzende),
 Jörg Vieweg (SPD),
 Franziska Schubert (GRÜNE),
 Marion Junge (DIE LINKE),
 Karin Wilke (AfD, nicht auf dem Gruppenfoto)



übereinstimmen (z. B. Postkartenaktionen oder vorformulierte Protestbriefe), wird der Eingang im Sächsischen Amtsblatt und auf den Internetseiten des Landtags bekannt gegeben. Bei einer Sammelpetition, also einer eingereichten Unterschriftenliste, erhält nur der für die Unterschriftenaktion verantwortliche Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung.

Ein Mitglied des Petitionsausschusses wird mit der Bearbeitung der Petition betraut. Zur Ermittlung des Sachverhalts wird in der Regel eine Stellungnahme der Staatsregierung zum Gegenstand

der Petition eingeholt. Darüber hinaus kann der Ausschuss beschließen, Mitglieder der Staatsregierung, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen anzuhören, Ortsbesichtigungen durchzuführen oder in Akten einzusehen. Gerichte und Behörden des Landes sind dem Ausschuss zur Amtshilfe verpflichtet.

Sobald der zugrunde liegende Sachverhalt aufgeklärt und die Rechtslage geprüft ist, legt der Petitionsausschuss allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags eine Beschlussempfehlung für die abschließende Behandlung und Abstimmung der Petition vor.

Nach der Beschlussfassung durch das Plenum bekommt die Bürgerin oder der Bürger den Beschluss des Landtags mit dem Bericht des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Bei Massenpetitionen werden Beschluss und Bericht wiederum im Sächsischen Amtsblatt sowie auf den Internetseiten des Landtags bekannt gegeben. Bei Sammelpetitionen wird der Ansprechpartner informiert.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landtag.sachsen.de/petition.

Impressum:
 Sächsischer Landtag
 Bernhard-von-Lindenaus-Platz 1
 01067 Dresden
 Tel. 0351 493-50, petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de
 Fotos: O. Killig, S. Giersch
 Gestaltung, Satz:
 Ö GRAFIK agentur für marketing und design
 Druck: Sächsischer Landtag, Anschritt s. o.
 Redaktionsschluss: August 2018

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.

»JEDE PERSON HAT
DAS RECHT, SICH EINZELN
ODER IN GEMEINSCHAFT MIT
ANDEREN SCHRIFTLICH MIT
BITTEN ODER BESCHWERDEN
AN DIE ZUSTÄNDIGEN
STELLEN UND AN DIE
VOLKSVERTRETUNG ZU
WENDEN.«



ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN



Sächsischer Landtag

Petitionsausschuss

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Tel. 0351 493-5241

petitionsdienst@slt.sachsen.de

www.landtag.sachsen.de/petition